

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ**

vom 31. Oktober 2000

**in der Rechtssache T-83/00 R-I, Hänseler GmbH gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Rücknahme
der Zulassung von Humanarzneimitteln, die den Stoff
„Norpseudoephedrin“ enthalten — Richtlinie 75/319/EWG
— Dringlichkeit — Interessenabwägung)*

(2001/C 108/38)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-83/00 R-I, Hänseler GmbH, Konstanz (Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Sträter, Bonn, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Bonn & Schmidt, 7, Val Sainte Croix, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Støvlbæk und B. Wägenbaur) wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 9. März 2000 über die Rücknahme der Zulassung von Humanarzneimitteln, die u. a. den Stoff „Norpseudoephedrin“ enthalten (K[2000] 608), hat der Präsident des Gerichts am 31. Oktober 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *In Bezug auf die Antragstellerin wird der Vollzug der Entscheidung der Kommission vom 9. März 2000 über die Rücknahme der Zulassung von Humanarzneimitteln, die die Stoffe „Clobenzorex“, „Fenbutrazat“, „Fenproporex“, „Mazindol“, „Mefenorex“, „Norpseudoephedrin“, „Phenmetrazin“, „Phendimetrazin“ und „Propylhexedrin“ enthalten (K[2000] 608), ausgesetzt.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ**

vom 31. Oktober 2000

**in der Rechtssache T-83/00 R-II, Schuck GmbH gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Rücknahme
der Zulassung von Humanarzneimitteln, die den Stoff
„Norpseudoephedrin“ enthalten — Richtlinie 75/319/EWG
— Dringlichkeit — Interessenabwägung)*

(2001/C 108/39)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-83/00 R-II, Schuck GmbH, Schwaig (Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Sträter,

Bonn, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Bonn & Schmidt, 7, Val Sainte Croix, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Støvlbæk und B. Wägenbaur) wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 9. März 2000 über die Rücknahme der Zulassung von Humanarzneimitteln, die u. a. den Stoff „Norpseudoephedrin“ enthalten (K[2000] 608), hat der Präsident des Gerichts am 31. Oktober 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *In Bezug auf die Antragstellerin wird der Vollzug der Entscheidung der Kommission vom 9. März 2000 über die Rücknahme der Zulassung von Humanarzneimitteln, die die Stoffe „Clobenzorex“, „Fenbutrazat“, „Fenproporex“, „Mazindol“, „Mefenorex“, „Norpseudoephedrin“, „Phenmetrazin“, „Phendimetrazin“ und „Propylhexedrin“ enthalten (K[2000] 608), ausgesetzt.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ**

vom 31. Oktober 2000

**in der Rechtssache T-132/00 R: Gerot Pharmazeutika
GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemein-
schaften**

*(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Rücknahme
der Zulassung von Humanarzneimitteln, die den Stoff
„Phentermin“ enthalten — Richtlinie 75/319/EWG —
Dringlichkeit — Interessenabwägung)*

(2001/C 108/40)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-132/00 R, Gerot Pharmazeutika GmbH, Wien (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Grigkar, Wien, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Bonn & Schmidt, 7, Val Ste. Croix, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Støvlbæk und B. Wägenbaur) wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 9. März 2000 über die Rücknahme der Zulassung von Humanarzneimitteln, die den Stoff „Phentermin“ enthalten (K[2000] 452), hat der Präsident des Gerichts am 31. Oktober 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *In Bezug auf die Antragstellerin wird der Vollzug der Entscheidung der Kommission vom 9. März 2000 über die Rücknahme der Zulassung von Humanarzneimitteln, die den Stoff „Phentermin“ enthalten (K[2000] 452), ausgesetzt.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*